PRÄAMBEL

Die Gemeinde Rohrenfels erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgenden

Bebauungsplan „Am Gwend II"
als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus:

A) Planzeichnung in der Fassung vom 25.02.2021 mit:
- Geltungsbereich, M 1 : 1.000
- Festsetzungen durch Planzeichen
- Hinweise durch Planzeichen
- Verfahrensvermerken

B) Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 25.02.2021 mit:
- Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Beigefügt ist:

C) Begründung

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG *gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

§ 2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG *gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

(1) Grund- und Geschossflächenzahl *gem. § 16, § 17, § 19 und § 20 BauNVO*
Der in der Planzeichnung festgesetzte Wert für die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) ist als Höchstgrenze zulässig.

(2) Höhe der baulichen Anlagen und Höhenbezugspunkte *gem. § 18 BauNVO*
1. Unterer Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses. Bei Sattel-, Walm- und Pultdach ist der obere Bezugspunkt für die Wandhöhe der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut; bei Pultdach die niedrige Seite.
   Unterer Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) ist die Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) des Erdgeschosses. Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.
2. Die Oberkante FFB EG wird mit max. 386,25 m ü. NHN festgesetzt. Die gilt auch für die OKEG Garage.
3. Die zulässige Wand- und Firsthöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen.

(3) Vollgeschosse *gem. § 20 BauNVO*
Es sind maximal zwei Vollgeschosse als Höchstwert zulässig. Bei Typ 1 muss das zweite Vollgeschoss im Dachgeschoss liegen.

§ 3 BAUWEISE, GRENZABSTÄNDE *gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB*

(1) Bauweise *gem. § 22 BauNVO*
Es gilt die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

(2) Anzahl an der Wohneinheiten *gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB*
Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.

(3) Überbaubare Grundstücksflächen *gem. § 23 BauNVO*
1. Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Hauptgebäude sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
2. Hauptgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

(4) Abstandsflächen, Abstandsregelung *gem. § 9 Art. 6 BayBo*
Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 NEBENANLAGEN, GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE *gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12, 14 BauNVO*

Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind generell auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, bis auf folgende Ausnahmeregelungen: Garagen und Nebenanlagen müssen einen Abstand von mindestens 1,5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

1. Garagen
   - Garagenvorplätze müssen mit ihren zur Straße gerichteten Einfahrtstoren mind. 5,0 m hinter der Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße liegen. Der Stauraum (2 Stellplätze) mit mindestens 5,0 m Tiefe darf nicht eingefriedet werden.
   - Kellergaragen sind - soweit sie Abfahrtsrampen erfordern - nicht zulässig.
   - Die Wandhöhe der Garagen dürfen bis zu 3,0 m im Mittel, die Firsthöhe von Grenzgaragen darf 4,5 m nicht überschreiten
2. Stellplätze
   - Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze (Garagen werden mitgezählt, Garagenvorplätze nicht) zu errichten.
   - Zur Befestigung der Grundstückszufahrten und der Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Beläge zulässig (z. B. wassergebundene Decken, Rasensteine, Schotterrasen, Pflastersteine aus Einkornbeton u. ä.).
   - Die Zufahrten bei Grenzgaragen sind durch einen mindestens 0,50 m breiten Grünstreifen, jeweils von der Grundstücksgrenze zu trennen.

§ 5 GRÜNORDNUNG *gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB*

(1) Private Grundstücksflächen
1. Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und als natürliche Vegetationsfläche (Rasen- oder Wiesenfläche, Stauden- oder Gehölzpflanzung) zu begrünen.
2. Die Anlage der Flächen mit Mineralstoffen wie Kies, Wasserbausteinen oder ähnlichem ist unzulässig.

(2) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25
Auf der gemäß der Planzeichnung als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" gekennzeichnete Fläche sind zweireihige, versetzte Pflanzungen mit Gehölzen wie folgt anzulegen:
- Die Pflanzung ist als zweireihige Strauchpflanzung auszuführen und nach 5 bis 8 lfm ein Laubbaum der I., II. oder III. Wuchsordnung als Hochstamm zu pflanzen. Pro Baum ist ein Standraum von 2 x 2 m zu belassen.
- Der Pflanzabstand der Sträucher untereinander darf 1,50 m bis 2 m betragen.

Mindestpflanzqualitäten:
- Sträucher: h = 60 – 100 cm
- Bäume Hochstamm: StU mind. 12 bis 14 cm

Es wird empfohlen, auf Nadelgehölzhecken am Ortsrand zu verzichten.

(3) Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen
1. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Hauptgebäude durchzuführen.
2. Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzungen sind entsprechend den festgesetzten Pflanzenqualitäten und am vorgegebenen Standort zu ersetzen.

3. Bäume für private Grünflächen, Bäume: 2 x verpflanzt; mit Ballen, Stammumfang 10 - 12 cm

- Acer campestre	Feldahorn
- Acer platanoides	Spitzahorn (in Art und Sorte)
- Aesculus carnea u. hippocastanum	Kastanie
- Betula pendula	Sandbirke
- Carpinus betulus	Weißbuche, Hainbuche
- Prunus avium	Vogelkirsche
- Tilia cordata	Winterlinde (In Art und Sorte)
- Sorbus aucuparia	Eberesche
- Sorbus intermedia	Mehlbeere
- Obstbäume (Apfel. Birne, Kirsche, Zwetschge, Walnuss) als Hochstamm (ausnahmsweise als Halbstamm zulässig)	

§ 6 GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN *gem. § 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBo*

(1) Dachformen, Dachneigungen
1. Es sind Sattel-, Walm-, Pult- und Zeltdächer zulässig.
2. Bei Gebäudetyp 1 sind zulässig:
   - gleichgeneigte Satteldächer mit mittigem First, Dachneigung 35° bis 48°
   - versetzte Pultdächer, Dachneigung 18° bis 30°, Versatzmaß bis 1,50 m
3. Bei Gebäudetyp 2 sind zulässig:
   - gleichgeneigte Zelt-, Sattel- und Walmdächer mit mittigem First, Dachneigung von 18° bis 35°
   - versetzte Pultdächer, Dachneigung 18° bis 30°, Versatzmaß bis max. 1,50 m
4. Für untergeordnete Bauteile wie z.B. Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen, erdgeschossige Anbauten wie Wintergärten, Erker, etc. sowie für Dächer von Nebengebäuden werden keine Festsetzungen zu Dachformen und Materialien getroffen.
5. Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 35 ° zulässig und mit möglichst knappen Dachüberständen auszuführen. Die Summe ihrer Einzelbreiten darf max. 1/3 der Trauflänge des Gebäudes betragen. Zulässig sind Schlepp- oder Satteldachgauben.
   Zwerchgiebel und Gauben dürfen zusammen max. ½ der Dachlänge betragen und müssen vom Ortgang mindestens 2,0 m Abstand halten.
   Der First des Zwerchgiebels muss mindestens 1,0 m unter dem Hauptfirst zurückbleiben.
   Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind nicht zulässig.
6. Dachüberstände:
   - Giebel- und traufseitig max. 70 cm
   - das gilt nicht für die Anbauseiten an eine Grenze

(2) Fassadengestaltung, Dacheindeckung
1. Grelle und leuchtende Farben (wie z. Bsp. die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, 4000, 6032, 6037, 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien sind für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig.
2. Außenwände sind als verputzte, hell pastellfarbene gestrichene oder holzverschalte Mauerflächen bzw. Holzwände auszuführen. Unruhige Putzstrukturen sind zu vermeiden, Schwarzer Holzanstrich ist unzulässig. Ebenso sind in der Fassade von Holzhäusern keine Rundbohlen oder fingerartig durchgreifende Überblattungen zugelassen.
3. Für die Dachdeckung sind naturrote bis rotbraune, sowie anthrazitfarbene Dachsteine zulässig.

(3) Einfriedungen
1. Als Einfriedungen an der Straßenseite sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung und Metallzäune mit senkrechten Stäben mit einer Höhe von 1,2 m zulässig.
2. Entlang der sonstigen Grenzen sind auch Maschendrahtzäune mit einer Höhe von maximal 1,2 m ohne sichtbaren Sockel zulässig.
3. Der Abstand zwischen Unterkante Zaun und Gelände muss hier zugunsten von Kleintieren mindestens 8 cm betragen.
4. Mauern sind nicht zulässig.

§ 7 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN *gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB*
1. Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu den Grundstücksgrenzen hin durch natürliche Böschungen (Böschungsverhältnis maximal 1:1,5) auszugleichen.
2. Winkelsteine, L-Steine und Stützmauern sind bis zu einer sichtbaren Höhe von 50 cm zulässig.
3. Für die Grundstücke sind Aufschüttungen und Abgrabungen zur Erschließung der Grundstücke, Stellplätze und Garagen i.S. d. § 12 BauNVO und Gebäude, der Gründung der Hauptgebäude, sowie zur Herstellung von Freisitzen und Terrassen bis maximal OK FFB EG zulässig.
4. Abgrabungen bis zur Oberkante Fertigfußboden des Kellergeschosses sind nur in einem Abstand von max. 2,5 m vom Hauptgebäude zulässig.

TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Wasserrecht

1.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser

Die Zwischenspeicherung von unverschmutztem Niederschlagswasser in Zisternen zur Ermöglichung der Brauchwassernutzung und zur Reduzierung des Frischwasserverbrauchs wird empfohlen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das DWA - Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser" sowie das DWA - Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" sind zu beachten.

Die Versickerung von unverschmutzt, gesammeltem Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen ist erlaubnisfrei, wenn die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden.

Die punktuelle Versickerung von Regenwasser über einen Sickerschacht ist nur anzuwenden, wenn zwingende Gründe eine flächenhafte (z. B. Versickerungsmulden) bzw. linienförmige Versickerung (z. B. Rigolen oder Sickerrohre) ausschließen.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

1.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Zu Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes ATV-DVWK-M153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) empfohlen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes ist verschmutztes Niederschlagswasser zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

1.3 Grundwasser

Schicht- und Grundwasseraustritte sind nicht auszuschließen. Keller sollten wasserdicht ausgeführt werden. Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Entwässerungsanlage und an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.

Bei einer Grundwasserabsenkung wird ein wasserrechtliches Verfahren benötigt.

1.4 Regenwasseranlagen

Der Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität Trinkwasser hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 2 installiert werden, sind nach der Installation durch den Wasserversorger abnehmen zu lassen (Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 4 Trinkwasserverordnung - TrinkwV).

2. Immissionsschutz

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und Flächen können zeitweise Lärm- und Geruchsbelästigungen, sowie Staubemissionen auftreten.

3. Denkmalschutz - Bodeneingriffe

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegender Meldepflicht nach Art. 8 DSchG (Denkmalschutzgesetz).

4. Altlasten

Sollten im Bereich des Bebauungsplans Altlastenverdachtsflächen, ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. zu sanieren.

5. Regenerative Energien

Im Falle eines Neubaus sind die Eigentümer gem. § 3 EEWärmeG seit 2009 verpflichtet, anteilig regenerative Energien zu nutzen. Dies kann unter anderem durch Wärmepumpen, Solaranlagen, Holzpelletkessel geschehen oder durch Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Solarthermieanlagen auf großen Dachflächen.

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. Ob der Bau einer Erdwärmesondenanlage möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Verwendung regenerativer Energien bzw. ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und der Einsatz besonders effizienter Energieerzeugnis- und -verbrauchstechnologien sind erwünscht.

Die Errichtung und der Betrieb von Luftwärmepumpen sind immer wieder Anlass zu Lärmbeschwerden. Hierzu wird u. a. auf die Publikation des Bayerischen Landesamt für Umwelt verwiesen:

Link: http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf

INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan „Am Gwend II" tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rohrenfels, den … … …

.....
Manuela Heckl, 1. Bürgermeisterin Siegel

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Gwend II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Am Gwend" in der Fassung vom 15.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 22.12.2020 bis 29.01.2021 beteiligt.

3. Der Öffentlichkeit wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes „Am Gwend II" in der Fassung vom 15.10.2020 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 22.10.2020 bis 29.01.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.02.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.02.2021 als Satzung beschlossen.
   Gemeinde Rohrenfels, den . . . . . .

   .....
   Manuela Heckl, 1. Bürgermeisterin (Siegel)

5. Ausgefertigt
   Gemeinde Rohrenfels, den . . . . . .

   .....
   Manuela Heckl, 1. Bürgermeisterin (Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Am Gwend II" wurde am . . . . . gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
   Gemeinde Rohrenfels, den . . . . . .

   .....
   Manuela Heckl, 1. Bürgermeisterin (Siegel)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
Rechtsgrundlage: gem. § 9 Abs. 1 BauGB; § 16 BauNVO

WA	Allgemeines Wohngebiet
o	offene Bauweise
E	zulässig sind nur Einzelhäuser
GRZ 0,35	Grundflächenzahl als Höchstmaß
GFZ 0,50	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
II (I+D)	maximale Anzahl der Vollgeschosse
WH= 6,5 m	Wandhöhe als Höchstmaß (z. B. 6,5 m)
FH=10,0 m	Firsthöhe als Höchstmaß
SD, WD, PD, ZD	zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach, versetztes Pultdach, Zeltdach

2. Baugrenzen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO

Baugrenze

3. Verkehrsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Am Gwend II"
gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1314 bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummer

5,5 Bemaßung

mögliche Lage der geplanten Bebauung

bestehende Haupt- und Nebengebäude

A) PLANZEICHNUNG

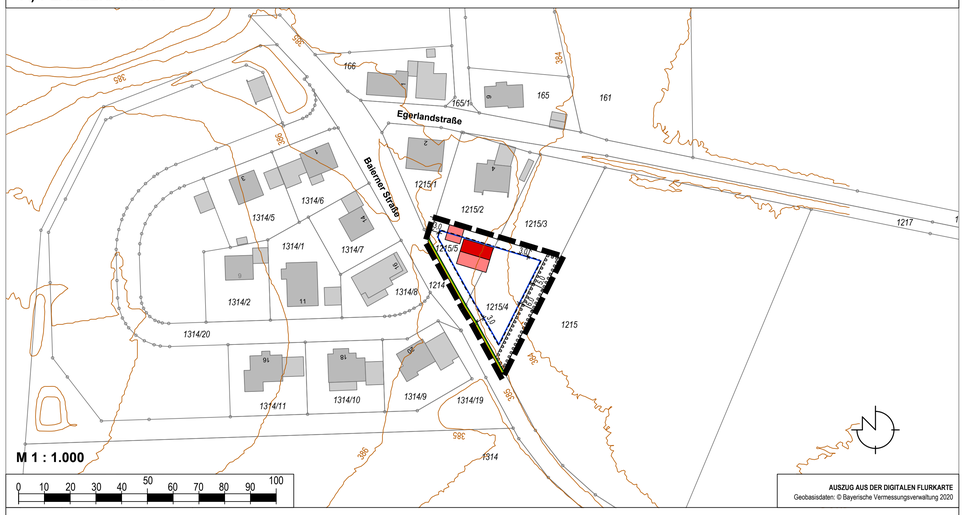

AUSZUG AUS DER DIGITALEN FLURKARTE
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Gebäudetyp	
Bauweise	Bauweise (Haustyp)
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Vollgeschosse	Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen
Dachform	Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen

WA	
Typ 1	
o	E
GRZ 0,35	GFZ 0,50
II (I + D)	WH 4,0 m
SD,PD	FH 10,0 m

WA	
Typ 2	
o	E
GRZ 0,35	GFZ 0,50
II	WH 6,5 m
SD,WD, PD, ZD	FH 10,0 m

GEMEINDE ROHRENFELS

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

BEBAUUNGSPLAN "Am Gwend II"

A) Planzeichnung
B) Textliche Festsetzungen

Auftraggeber: Gemeinde Rohrenfels
Fassung vom 25.02.2021

OPLA
BÜROGEMEINSCHAFT FÜR ORTSPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG
Architekten & Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 50 89 378-0
Fax: 0821 / 50 89 378-52
Mail: info@opla-augsburg.de
Inet: www.opla-d.de

Projektnummer: 20100
Maßstab 1 : 1.000
Blatt 1/1
Bearbeitung: CR

AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE, OHNE MAßSTAB
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020